

XXIII. (Aufbewahren der hh. Eucharistie in Filialkirchen.) (Fulden. 17. Febr. 1883.) Der Bischof von Fulda berichtete am 11. December 1882 an den apostolischen Stuhl, daß in seiner Diöcese in manchen Filialkirchen gewohnheitsgemäß das Allerheiligste in geziemender Weise aufbewahrt werde, wo ein Geistlicher an Festtagen und auch an Werktagen fast immer die heilige Messe lese, nur lasse sich der Ursprung dieser Gewohnheit nicht documentarisch nachweisen, wenn man auch ein Indult voraussetzen dürfte. Ferners bestehen in der genannten Diöcese Kapellen und dürften deren in protestantischen Gegenden noch mehrere entstehen, in denen monatlich ungefähr zweimal die heil. Messe gelesen und die Communion den Gläubigen, besonders den Kranken gespendet wird. In diesen Kapellen also sollte ebenfalls das Allerheiligste aufbewahrt werden. Daher stellte der Hochwürdigste Herr Bischof die Bitte, es möge die oben genannte Gewohnheit neuerdings bestätigt und ihm in Bezug auf die zuletzt genannten Kapellen die Erlaubniß ertheilt werden, in denselben das Allerheiligste aufbewahren zu dürfen.

Die Concilscongregation stimmte für die Gewährung der beiden Bitten, was auch geschah mit dem Bedeuten, daß in den Kapellen wenigstens einmal in der Woche eine heilige Messe gelesen werde.

Die Kirche pflegt nämlich das Aufbewahren der Eucharistie an solchen Orten zu gestatten, wenn Gläubige vorhanden sind (concursum populi), der Nutzen oder die Nothwendigkeit es erheischt, und für die geziemende, ehrerbietige Behandlung vorgesorgt ist. (Acta s. Sed. Vol. XV. fasc. 179. pag. 528.)

Linz.

Professor Dr. Hiptmair.

XXIV. (Uebermals zur Frage über den Gebrauch der abgekürzten Formel beim Auflegen des vierfachen Scapulier.) Das „Salzburger Kirchenblatt“ brachte in seiner 21. Nummer vom 23. Mai 1883 einen Aufsatz über die genannte Frage, in welchem es gestützt auf ein authentisches Decret der Congr. Indulg., welches sich in der von Leo XIII. anbefohlenen Sammlung der decreta authentica Indulgentiarum auf S. 372 (Cameracen.) findet, zum Schluß gelangt, „daß man auch ohne besondere Erlaubniß beim Auflegen des vierfachen Scapulier die gekürzte Formel der Redemptoristen sich bedienen könne.“

derte Fall würde anderswo nicht die geringste Schwierigkeit hervorgerufen haben. Der Staat hat ja kein Interesse daran, Nothcivilehen herbeizuführen und ist daher die Verweigerung der politischen Dispens nach geschehener Verweigerung der kirchlichen Dispens selbst von dem oben bezeichneten Verwandtschaftsgrade kein so seltener Fall.